

## Folge 41 | Verlobt oder doch nur On-Off?

Nach dem Urteil: LG Köln, 23.06.2017 – 3 O 280/ 16

Besprochen von: Philipp Offergeld & Tristan Rohner



### Sachverhalt

K und B führen seit längerem eine Beziehung, wobei die konkreten Umstände dieser Beziehung ungewiss sind. Die B ist der Meinung, dass es sich lediglich um eine on-off Beziehung handle, der K behauptet hingegen, dass sie bereits verlobt seien. Jedenfalls planen sie, in näherer Zukunft, zusammen in die Eigentumswohnung des K zu ziehen. Anlässlich des Verlöbnisses hat der K einen PKW gekauft, welchen er der B übereignet. Insbesondere soll dieses Auto der B auch von der zukünftigen Wohnung eine angenehme Anreise zur Arbeit ermöglichen.

Noch bevor das Paar die neue Wohnung beziehen kann, trennen sie sich. K ist der Ansicht, dass ihm das Auto zusteht. Die B hingegen weigert sich, das Auto herauszugeben.

### Kann K das Auto herausverlangen?

**Exkurs:** Im Falle einer Ehe wäre § 1378 Abs. 1 BGB anzuwenden; sog. Zugewinnausgleich.

### A. Anspruch des K gegen B auf Herausgabe des Autos aus § 530 Abs. 1, 531 Abs. 2, 818 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Autos aus § 530 Abs. 1, 531 Abs. 2 BGB haben.

#### I. Schenkung

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass eine Schenkung vorliegt. Eine Schenkung ist gem. § 516 BGB eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Zwar erfolgt die Übergabe sowie Nutzungsfreigabe des Autos unentgeltlich, jedoch ist dies nicht losgelöst von den beziehungsrechtlichen Gegebenheiten, sondern vielmehr im Gesamtzusammenhang und unter Beachtung der besonderen Umstände zu betrachten. „Eine Schenkung unter Ehegatten liegt nur dann vor, wenn die Zuwendung unentgeltlich im Sinne echter Freigiebigkeit erfolgt und nicht an die Erwartung des Fortbestehens der Ehe geknüpft, sondern zur freien Verfügung des Empfängers geleistet wird. Dagegen stellt eine Zuwendung unter Ehegatten, der die Vorstellung zugrunde liegt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben werde, oder die sonst um der Ehe willen oder als Beitrag zur Verwirklichung oder der Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft erbracht wird und darin ihre Geschäftsgrundlage hat, keine Schenkung, sondern eine ehebedingte Zuwendung dar. Diese Differenzierung kann auf Zuwendungen zwischen den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft übertragen werden.“ (LG Köln, 23.06.17, 3 -

280/16-juris). Der K knüpfte die Überlassung des Autos vorliegend an das Fortbestehen der Ehe und leistete damit nicht im Sinne echter Freigiebigkeit. Daher handelt es sich vorliegend nicht um eine Schenkung, sondern um einen Fall der sog. unbenannten Zuwendung.

- II. Ergebnis  
K hat gegen B mangels Schenkung keinen Anspruch aus § 530 Abs. 1, 531 Abs. 2 BGB.

## **B. Anspruch des K gegen B gem. §§ 730 ff. BGB**

K könnte gegen B einen Anspruch aus Herausgabe des Autos aus §§ 730 ff. BGB haben. Voraussetzungen hierfür sind ein Gesellschaftsvertrag sowie ein gemeinsam verfolgter Zweck.

- I. Gesellschaftsvertrag  
K und B müssten einen Gesellschaftsvertrag geschlossen haben. Vorliegend ist jedoch kein Verhalten, in dem ein Abschluss eines Gesellschaftsvertrages gesehen werden könnte, ersichtlich.
- II. Ergebnis  
K hat gegen B keinen Anspruch aus Herausgabe des Autos aus §§ 730 ff. BGB.

## **C. Anspruch des K gegen B gem. § 985 BGB**

K könnte gegen B einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB haben.

- I. Eigentum des K  
Das Auto müsste im Eigentum des K stehen. Dieser hat das Auto zwar ursprünglich erworben, hat es dann aber dem B übereignet. Folglich ist K kein Eigentümer mehr.
- II. Ergebnis  
Mangels Vindikationslage hat K gegen B keinen Anspruch auf Herausgabe des Autos gem. § 985 BGB.

## **D. Anspruch des K gegen B gem. § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB (Zweckverfehlungskondiktion)**

K könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe des Autos aus § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB haben.

- I. Etwas erlangt  
B müsste etwas erlangt haben. Etwas ist jeder vermögenswerte Vorteil. Vorliegend hat B Eigentum und Besitz am Auto erlangt.
- II. Durch Leistung des Gläubigers  
B müsste dies auch durch Leistung des Gläubigers erlangt haben. Eine Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Vorliegend hat K der B bewusst und zweckgerichtet Eigentum und Besitz am Auto verschafft.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Anmerkung: Der Prüfungspunkt „Zweckgerichtete Leistung“ wird hier nicht vertieft, da dies beim nächsten Prüfungspunkt ausführlicher thematisiert wird.

## III. Nichteintritt des mit der Leistung bezweckten Erfolges

Darüber hinaus dürfte der mit der Leistung bezweckte Erfolg nicht eingetreten sein. Erforderlich hierfür ist zunächst das Vorliegen einer konkreten Zweckabrede. K hat B das Auto überlassen, damit diese auch von seiner Wohnung den Arbeitsplatz erreichen könne. In nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften kann eine relevante Zweckabrede jedoch regelmäßig nur dann vorliegen, wenn die Leistung über das hinausgeht, was zum gewöhnlichen Zusammenleben typischerweise erforderlich ist. Das kann z.B. der Fall sein, wenn der Leistende einen Vermögensgegenstand von einigem Gewicht erbracht hat, um daran langfristig selbst partizipieren zu können (z.B. erhebliche Arbeitsleistung für gemeinsamen Hausbau). Hier hat K das Auto der B jedoch schlicht zugewendet, damit diese innerhalb der Beziehung ihren gewöhnlichen Arbeitsweg zurücklegen kann. Folglich liegt hier keine relevante Zweckabrede vor.

## IV. Ergebnis

K hat gegen B keinen Anspruch auf Herausgabe des Autos aus § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB.

## E. Anspruch des K gegen B gem. § 313 Abs. 1, Abs. 3 iVm § 346 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückgabe des Autos gem. §§ 313 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 iVm § 346 BGB haben.

### I. Vertrag

Zunächst müsste zwischen K und B ein Vertrag zustande gekommen sein. In Betracht kommt vorliegend ein sog. Kooperationsvertrag. Dieser ist vorliegend konkludent entstanden.

### II. Geschäftsgrundlage (reales Element)

Die Geschäftsgrundlage iSd § 313 BGB bezeichnet die Summe der von den Vertragsparteien zugrunde gelegten Vorstellungen, die die Grundlage des Vertrages bilden. Vorliegend wurde der Vertrag in der Erwartung an den Bestand der Beziehung geschlossen.

### III. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Durch die Trennung ist die zugrunde gelegte Geschäftsgrundlage weggefallen.

### IV. Hypothetisches Element

Fraglich ist, ob die Parteien den Vertrag nicht geschlossen hätten, wenn ihnen der Wegfall der Geschäftsgrundlage bewusst gewesen wäre. Hätten sie gewusst, dass sie sich trennen, hätte der K der B das Auto nicht überlassen.

### V. Normatives Element

Darüber hinaus müsste das Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar sein. Zu fragen ist also, ob es unbillig wäre, wenn das Auto bei der B bliebe. „Bei der Abwägung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Zuwendungen zurückerstattet werden

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

müssen, ist zu berücksichtigen, dass der Partner es einmal für richtig erachtet hat, dem anderen diese Leistung zu gewähren. Ein korrigierender Eingriff ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn dem Leistenden die Beibehaltung der durch die Leistungen geschaffenen Vermögensverhältnisse nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist. Das Merkmal der Unbilligkeit impliziert zugleich, dass ein Ausgleich nur wegen solcher Leistungen in Betracht kommt, denen nach den jeweiligen Verhältnissen erhebliche Bedeutung zukommt. Maßgebend ist eine Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls“ (LG Köln, 23.06.2017, 3 O 280/16, juris Rn. 24). Ein Indiz für eine erhebliche Bedeutung könnte vorliegend im finanziellen Wert des Autos gesehen werden. Dem finanziellen Wert kommt bei der Abwägung insbesondere auf Grund der Tatsache, dass es für belanglose Dinge keine Rückabwicklung geben soll, Bedeutung zu.

## Exkurs: Darlegung des Gerichts

„Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er über ein monatliches Einkommen von durchschnittlich 1700,00 € netto verfüge. Außerdem habe er eine Eigentumswohnung, die er mit einem Betrag von 566,00 € monatlich abbezahle und in der er zurzeit selber wohne. [...] Die Wohnung sei bereits mit einem Betrag iHv 130.000 € abbezahlt, ein Betrag von 75.000 € stehe noch offen. Unter Berücksichtigung des Nettoeinkommens im Verhältnis zu den regelmäßigen monatlichen Aufwendungen und insbesondere der Tatsache, dass bereits ein lastenfreies Immobilienvermögen im Wert von 130.000€ besteht, vermag das Gericht eine solche Unbilligkeit des geschaffenen Vermögensverhältnisse durch die Zuwendung des PWK im Wert von 6000€ zum Zuwendungszeitpunkt nicht zu erkennen.“

## VI. Ergebnis

K hat gegen B daher keinen Anspruch auf Rückgabe des Autos gem. §§ 313 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 iVm § 346 BGB.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---